



## **Datenschutzerklärung der DorfMusikanten Aufheim e.V.**

Die Satzung der DorfMusikanten verweist in § 15 Datenschutzerklärung auf diese Datenschutzerklärung zum Umgang mit und Schutz der persönlichen Mitgliederdaten. Eine Änderung der Datenschutzerklärung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 1 Speicherung von Daten**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins bzw. der Mitglieder des Verwaltungsausschusses gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### **§ 2 Weitergabe der Daten an Mitgliedsverbände**

Als Mitglied des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument und Dauer der Vereinszugehörigkeit; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder und Dirigenten) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

### **§ 3 Pressearbeit**

Der Verein informiert die örtliche und regionale Tagespresse, das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Senden sowie die regionalen, kostenlosen Wochenblätter über Durchführung und Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen, Aktivitäten und besondere Ereignisse inklusive Bildmaterial. Solche Informationen und das Bildmaterial werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt Verbände und Presse schnellstmöglich von dem Widerspruch des Mitglieds.



# DORFMUSIKANTEN AUFHEIM e.V.

MITGLIED DES ALLGÄU-SCHWÄBISCHEN MUSIKBUNDES - BEZIRK 9

## § 4 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem die Durchführung und Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen, Aktivitäten und besondere Ereignisse am schwarzen Brett bzw. der Vereinszeitschrift des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und in der Vereinszeitschrift.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## § 5 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Versicherungen

Der Verein schließt Versicherungen für seine Mitglieder ab. Er übermittelt einmal im Jahr die Daten der versicherten Mitglieder an die Versicherungsunternehmen, sofern dies aus versicherungstechnischen Gründen notwendig erscheint.

## § 6 Austritt aus dem Verein

Beim Austritt wird das Mitglied aus den Mitgliederlisten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.